

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV-Inflationsausgleich)**

Vom 22. Februar 2024

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer – im Folgenden als Mitarbeiter bezeichnet - , die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) fallen.

Anmerkung: Die Begriffe Arbeitnehmer und Mitarbeiter in diesem Tarifvertrag gelten für alle Geschlechter.

**§ 2
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

- (1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die mit dem Entgelt für den Monat April 2024 ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 22. Februar 2024 besteht und sie in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 21. Februar 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt 2.040 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-EKBO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 22. Februar 2024. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

- (1) ¹Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten Mai 2024 bis Dezember 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-EKBO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁴Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeitsverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11 c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-EKBO und § 29 TV-EKBO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-EKBO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2024

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L.S.)

.....
Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz

.....
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerk-
schaft (ver.di)

.....
Sylvia Bühler
Mitglied im Bundesvorstand

.....
Axel Weinsberg
Verhandlungsführer

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Landesverband Berlin

Landesverband Brandenburg

.....